

**Anzeige zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers**

Absender
----------

An
----

Eingangsstempel
-----------------

Aktenzeichen
--------------

Es soll folgendes Brauchtumsfeuer \_\_\_\_\_ stattfinden.

Datum: \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Uhrzeit: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

Es handelt sich um eine  öffentliche bzw.  private Veranstaltung.

Die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen ist vorgesehen:  Ja.  Nein.

**I. Veranstalter, Verantwortliche Person, Aufsichtsperson(en)****1. Veranstalter (Organisation, Glaubensgemeinschaft, Verein)**

Veranstalter	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

**2. Verantwortliche Person**

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon, Handy	

**3. Aufsichtsperson(en)**

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift:			

**Ggf. weitere Aufsichtspersonen**

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift:			

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift:			

## II. Angaben zum Brauchtumsfeuer

### Folgende Anlagen sind beigefügt

- Angabe zur Lage und Größe des Grundstücks  
 Zustimmung des Grundstückeigentümers zum Abbrennen des Brauchtumsfeuers  
 und Zustimmung des Nutzungsberechtigten (vermietete/verpachtete Grundstücke)

### Angaben zur Art und Menge des zur Verbrennung vorgesehenen Brennmaterials

Art: \_\_\_\_\_

Menge: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

#### Hinweis:

Zulässig ist grundsätzlich die Verbrennung von unbehandeltem, trockenem Brennholz, Baumstämmen und Strauchschnitt. Beschichtete und behandelte Hölzer sowie sonstige Abfälle, wie z.B. Altfreien oder die Verbrennung von Mineralölprodukten sind verboten.

### Angabe zur voraussichtlichen Höhe und dem Durchmesser des Brauchtumsfeuers

Höhe: \_\_\_\_\_ Meter      Durchmesser: \_\_\_\_\_ Meter

#### Hinweis:

Die Höhe und der Durchmesser von Brauchtumsfeuern ist auf jeweils 2 m beschränkt. Bei einer vorgesehenen Beaufsichtigung des Brauchtumsfeuers durch die örtliche Feuerwehr kann die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr davon abweichen.

## III. Gefahrenabwehr

### 1. Einhaltung der Mindestabstände

Mindestabstand	Erläuterung	Wird eingehalten	Wird nicht eingehalten
150 m	von Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten: oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
150 m	von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
100 m	von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	von sonstigen Gebäuden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20 m	von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10 m	zur Grundstücksgrenze;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 km	Im Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggelände ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn innerhalb der oben aufgeführten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Ein 5 m breiter Sicherheitsstreifen ist erforderlich und wird angelegt:  Ja  Nein.

Angaben, welche Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Kontrolle des Feuers, Vorhalten eines Feuerlöschers, Handy für Notruf) vorgesehen sind:

Die Anforderungen an die Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern sind mir bekannt und werden beachtet:

(Ort, Datum)

(Verantwortliche Person)